

Von den Missbrauchsbeauftragten auszufüllen:

Name

Adresse

Eingangsstempel

Telefon

E-Mail

Antrags-Nr.

Antrag

auf Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde

Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen des Formulars

Zur Feststellung Ihrer Berechtigung zum Bezug von Leistungen sind wir auf Ihre Angaben angewiesen. Sie werden deshalb gebeten, die nachstehenden Fragen sorgfältig und vollständig – möglichst in Maschinen- oder Blockschrift – zu beantworten. Bei Bedarf sind Ihnen die Missbrauchsbeauftragten beim Ausfüllen dieses Antrags behilflich. Sollte der Vordruck für Ihre Angaben nicht ausreichen, benutzen Sie bitte Zusatzblätter.

I. Angaben zu Ihrer Person

Bitte fügen Sie dem Antrag die Kopie eines gültigen Ausweisdokuments bei.

Name (ggf. Geburtsname), Vorname

Geburtsdatum

Adresse (Straße, Hausnummer)

Adresse (Wohnort, Postleitzahl)

Telefon (freiwillige Angabe)

E-Mail (freiwillige Angabe)

II. Angaben zur Tat

1. Täter

Bitte geben Sie den Namen des Täters und dessen Funktion zur Tatzeit an, soweit Ihnen dies bekannt ist.

Name, Vorname

Funktion des Täters zur Tatzeit

2. Tatort

Bitte benennen Sie die Institution, innerhalb welcher der sexuelle Missbrauch, den Sie minderjährig erfahren mussten, begangen wurde und beschreiben Sie ggf. den genauen Tatort.

- Pfarrei
- Kirchliche Organisation
- Schule
- Andere Organisation
- Sonstiger Tatort

Ort

ggf. Beschreibung des Tatorts

3. Tatzeit

Bitte benennen Sie Datum und Uhrzeit der Tat(en) so genau wie möglich. Die Angabe eines Zeitraumes ist möglich. Bitte machen Sie deutlich, wenn es sich um mehrere Fälle sexuellen Missbrauchs gehandelt hat:

4. Tathergang

Bitte schildern Sie die Umstände und den Hergang der Missbrauchstat. Die Angaben sind für die Bemessung der Leistungshöhe und für unsere weitere Aufklärungsarbeit unerlässlich. Bitte seien Sie daher möglichst genau. Sie können ein Zusatzblatt verwenden.

5. Umgang mit dem Missbrauchsfall

Wurde im Anschluss an den sexuellen Missbrauch, den Sie minderjährig erfahren mussten, Druck auf Sie oder auf andere ausgeübt, keine Anzeige oder Mitteilung an vorgesetzte Stellen oder an Dritte zu erstatten?

- nein
- ja (Bitte benennen Sie Namen und Funktionen dieser Stellen falls bekannt.)

6. Folgen der Tat

Ihre Angaben zu den Folgen der Tat sind vor allem für einen Antrag auf Kostenübernahme für eine Psychotherapie oder Paarberatung erforderlich, werden aber auch im Rahmen der Ermittlung der Höhe materieller Leistungen berücksichtigt. Bitte beantworten Sie daher die folgenden Fragen (bitte verwenden Sie gegebenenfalls ein Zusatzblatt):

Welche physischen und/oder psychischen Folgen hatte der sexuelle Missbrauch, den Sie minderjährig erfahren mussten, für Sie?

Sind diese Beeinträchtigungen heute noch gegeben?

- nein
- ja (Bitte erläutern) _____

Fühlen Sie sich durch die Folgen des sexuellen Missbrauchs, den Sie minderjährig erfahren mussten, in Ihrem Privatleben oder in Ihrer Berufsausübung beeinträchtigt?

- nein
- ja (Bitte erläutern) _____

III. Bereits erhaltene oder beantragte materielle Leistungen

1. Leistungen kirchlicher Stellen

Haben Sie wegen der Folgen des sexuellen Missbrauchs, den Sie minderjährig erfahren mussten, bei kirchlichen Stellen (z. B. Bistum oder Orden) bereits Ansprüche geltend gemacht?

- nein
- ja (Bitte bezeichnen Sie die Stelle und ggf. Aktenzeichen und Höhe der Forderung.)

Hat diese oder eine andere Stelle Leistungen an Sie erbracht?

- nein
- ja (in welcher Höhe?) _____

2. Leistungen des Täters

Haben Sie bereits Schadenersatz- oder Schmerzensgeldansprüche gegenüber dem Täter geltend gemacht?

- nein
- ja (in welcher Höhe?) _____

Hat der Täter Leistungen an Sie erbracht?

- nein
- ja (in welcher Höhe?) _____

3. Gerichtsverfahren

War oder ist die oben beschriebene Tat Gegenstand eines zivil- oder strafgerichtlichen Verfahrens?

- nein
- ja (Bitte benennen Sie das Gericht, das Aktenzeichen und die Höhe der geltend gemachten Forderung. Sofern bereits eine Gerichtsentscheidung vorliegt, fügen Sie diese bitte in Kopie Ihrem Antrag bei.)

IV. Welche Form der Hilfe wünschen Sie?

- Materielle Leistung in Anerkennung des Leids
- Erstattung von Therapiekosten
- Erstattung von Paartherapiekosten

V. Ihre Kontoverbindung

Bitte geben Sie Ihre Kontoverbindung für eine Auszahlung materieller Hilfen an:

Kontoinhaber

Kontonummer

Bankleitzahl

Geldinstitut

VI. Versicherung an Eides Statt

Ich versichere an Eides Statt, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass wahrheitswidrige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Hinweis: Eine Versicherung an Eides Statt ist nicht erforderlich, wenn eine strafrechtliche Gerichtsentscheidung ergangen ist oder der Sachverhalt von der betroffenen Diözese oder Ordensgemeinschaft anerkannt wurde (z. B. aufgrund eines Geständnisses des Täters).

VII. Hinweise zur Bearbeitung Ihres Antrages

1. Die Bearbeitung Ihres Antrags und eine Gewährung beantragter Leistungen erfolgen auf der Grundlage der von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Leitlinien sowie des Merkblattes über die „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“.
2. Dem Antrag ist die Kopie eines gültigen Ausweisdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beizufügen.
3. Bei Beantragung der Erstattung der Kosten für Psychotherapie oder Paarberatung fügen Sie dem Antrag bitte außerdem folgende Unterlagen bei:
 - Behandlungsplan eines approbierten Psychotherapeuten oder Paartherapeuten;
 - bei gewünschter Psychotherapie den Nachweis, dass Ihre Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger die Kosten nicht übernimmt;
 - ggf. Rechnung des Psychotherapeuten oder Paartherapeuten.

4. Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen, die ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht erfolgen. Für diese freiwilligen Leistungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

5. Gewährte Leistungen können auf andere Leistungen angerechnet werden, die möglicherweise von Dritten oder im Rahmen einer vom Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ der Bundesregierung beschlossenen Entschädigungsregelung oder vergleichbarer Abmachungen erbracht werden. Sofern Sie weitere Ansprüche geltend machen, können diese mit freiwillig erbrachten Leistungen verrechnet werden.

VIII. Erklärung

Ich habe die Hinweise und das Merkblatt über die „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ zur Kenntnis genommen und bin mit ihnen einverstanden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

IX. Einwilligung zur Datenverarbeitung

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt. Gleichwohl ist die selbstverständlich ebenfalls vertrauliche Weitergabe Ihrer Angaben und persönlichen Daten an Dritte (z. B. an die Zentrale Koordinierungsstelle) erforderlich. Die Bearbeitung Ihres Antrags erfordert daher Ihre nachstehende Einwilligung zur Datenverarbeitung:

Ich genehmige die Speicherung und Verarbeitung meiner Auskünfte sowie deren im Rahmen der Bearbeitung meines Antrags notwendige Weitergabe an und Verarbeitung durch Dritte, die ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Merkblatt
zum Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids,
das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde

A. Grundsätzliches

Alle Hilfen der katholischen Kirche haben das Ziel, zur Heilung der Folgen sexuellen Missbrauchs beizutragen. Die Bischöfe und Ordensoberen bringen durch das Angebot immaterieller und materieller Hilfen zum Ausdruck, dass sie das Leid der Opfer sehen und das Unrecht der Täter verurteilen. Ausgangspunkt und Maßstab sind die konkreten Bedürfnisse der Betroffenen, deren Traumatisierung soweit wie möglich behoben und in Bezug auf ihre Folgen gemildert werden soll.

Die katholische Kirche will den Opfern mit Empathie begegnen, die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger vorantreiben, den Opfern bei der Bewältigung belastender Lebensumstände durch materielle Leistungen helfen und bestmögliche Prävention sicherstellen.

Das Antragsformular für materielle Leistungen behandelt ausschließlich Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger, bei denen eine Schmerzensgeld- oder Schadensersatzleistung aufgrund von eingetretener Verjährung rechtlich nicht mehr durchsetzbar ist.

B. Freiwillige Leistungen

I. Übernahme von Kosten für Psychotherapie oder Paarberatung

1. Die freiwillige Übernahme von Kosten für Psychotherapie oder Paarberatung erfolgt bei akutem therapeutischem Bedarf, d.h. für unmittelbar akute und künftige Therapien, wenn und soweit die Krankenkassen oder andere Kostenträger die Kosten nicht übernehmen.

2. Auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans werden Behandlungskosten (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stundensatzes erstattet, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird¹, sofern die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese nicht übernimmt. Die Psychotherapeuten können eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von Psychotherapeut und Patient abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

¹ Derzeit sind das 100,56 €

3. Auf der Grundlage des von einem Paarberater, der Psychologe oder Psychotherapeut sein muss, vorgelegten Behandlungsplans werden 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 100 € übernommen. Der Paarberater kann eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von dem Paarberater und den Klienten abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

4. Die Kosten für die Fahrt zur Psychotherapie oder zur Paarberatung können im Einzelfall übernommen werden.

II. Materielle Leistung in Anerkennung des Leids

In den Fällen, in denen Opfer sexuellen Missbrauchs eine materielle Leistung in Anerkennung des Leids wünschen und wegen der eingetretenen Verjährung kein durchsetzbarer Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld besteht, soll eine materielle Leistung gewährt werden. Eine derartige Leistung soll der Täter persönlich erbringen. Subsidiär wird sie bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 € von der betroffenen kirchlichen Körperschaft gewährt, sofern der Täter nicht mehr belangt werden kann, nicht freiwillig leistet oder nicht leisten kann.

Der Betrag wird unabhängig von der Erstattung von Kosten für Psychotherapie oder Paarberatung (vgl. B. I) übernommen.

III. Regelung für besonders schwere Fälle

In besonders schweren Fällen, bei denen aufgrund der Schwere der Tat oder der Schwere der Folgen für das Opfer, die materielle Leistung (vgl. B. II) unangemessen erscheint, sind andere oder zusätzliche Leistungen möglich. Die Zentrale Koordinierungsstelle (vgl. C. III) wird dies bei ihren Empfehlungen berücksichtigen.

C. Antragsverfahren

I. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für die Kostenerstattung gem. B. I sowie für materielle Leistungen gem. B. II und III sind Personen, die geltend machen, als Minderjährige Opfer sexuellen Missbrauchs durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Bereich geworden zu sein.

II. Antragsform

1. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars zu stellen. Bei Bedarf leisten die betroffenen Institutionen bei der Antragstellung Hilfe.
2. Die Richtigkeit aller Angaben ist an Eides Statt zu erklären. Der Antrag muss – sofern möglich – Angaben enthalten über Täter, Tatort, Tatzeit, Tathergang und die betroffene Institution sowie die Mitteilung, ob und ggf. in welcher Höhe der Antragsteller bereits eine anderweitige Leistung von Dritten (z. B. dem Täter) bzw. Kostenübernahme erhalten hat. Eine Versicherung an Eides Statt ist nicht erforderlich, wenn eine strafrechtliche Gerichtsentscheidung ergangen ist oder der Sachverhalt von der betroffenen Diözese oder Ordensgemeinschaft anerkannt wurde (z. B. aufgrund eines Geständnisses des Täters).
3. Soweit ein Antrag auf Übernahme der Kosten für Psychotherapie oder Paarberatung gestellt wird, sind die notwendigen Unterlagen vorzulegen (vgl. B. I).

III. Antragsstelle

1. Antragsteller wenden sich an die oder den Missbrauchsbeauftragten der betroffenen Diözese oder Ordensgemeinschaft, die für den Täter zum Zeitpunkt der Tat die kirchliche Verantwortung trug oder der er angehörte. Von dort aus wird der Eingang des Antrags bestätigt und die Unterlagen an die Zentrale Koordinierungsstelle beim Büro für „Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich“ der Deutschen Bischofskonferenz weitergeleitet.
2. Der Antrag kann ausnahmsweise auch unmittelbar bei der Zentralen Koordinierungsstelle gestellt werden, wenn die verantwortliche kirchliche Trägerinstitution in der Zwischenzeit nicht mehr existiert und es keinen Rechtsnachfolger gibt.
3. Die Zentrale Koordinierungsstelle prüft, ob die in den Abschnitten C. I und II genannten Voraussetzungen für eine materielle Leistung nach B. II und III erfüllt sind, und leitet die Unterlagen mit dem Ergebnis der Prüfung und einer Empfehlung an die betroffene kirchliche Körperschaft zurück. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Kostenerstattung nach B. I wird von der betroffenen kirchlichen Körperschaft unmittelbar und selbstständig geprüft.
4. Die Kostenerstattung sowie die Zahlung von anderen materiellen Leistungen erfolgen durch die betroffene kirchliche Körperschaft.

IV. Rechtsweg

Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen, die ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht erfolgen. Für die freiwilligen Leistungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Diese Leistungen können gegebenenfalls auf andere Leistungen angerechnet werden, die möglicherweise von Dritten oder im Rahmen einer vom am Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ der Bundesregierung beschlossenen Entschädigungsregelung oder vergleichbarer Abmachungen erbracht werden.